

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle — KOM (87) 327 endg./2 — »Rats-Dok. Nr. 8206/87«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie... des Rates³⁾ enthält Bestimmungen über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle.

Für die Errichtung eines Binnenmarktes ohne Grenzen ist es notwendig, auf diese Erzeugnisse gemeinsame Verbrauchsteuersätze anzuwenden.

Es sind Bestimmungen für eine periodische Anpassung dieser gemeinsamen Steuersätze zu erlassen.

Die Verbrauchsteuer auf Mineralöle sollte als spezifische Steuer nach einer bestimmten Erzeugnismenge berechnet werden —

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ...

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 31. Dezember 1992 wenden die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie gemeinsame Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle an.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für die in der Richtlinie... definierten Mineralöle.

Artikel 3

Die in dieser Richtlinie festgesetzten gemeinsamen Verbrauchsteuersätze werden nach Maßgabe von dem Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1989 zu erlassenden Richtlinien in regelmäßigen Abständen angepaßt.

Artikel 4

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für verbleites Benzin beträgt 340 ECU je 1 000 Liter. Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für bleifreies Benzin beträgt 310 ECU je 1 000 Liter.

Artikel 5

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Dieselmotorkraftstoff beträgt 177 ECU je 1 000 Liter.

Artikel 6

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für leichtes Heizöl beträgt 50 ECU je 1 000 Liter.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. September 1987 -121-680 70-E-Fi 525/87.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom August 1987 dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 24. November 1987 angefordert, siehe auch Drucksache 11/1181 Nr. 2.9.

Artikel 7

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für schweres Heizöl beträgt 17 ECU je 1 000 kg.

Artikel 8

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Flüssiggas (LPG) und Methan zur Verwendung als Treibstoff beträgt 85 ECU je 1 000 Liter.

Artikel 9

1. Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Kerosin zur Verwendung als Treibstoff beträgt 340 ECU je 1 000 Liter.
2. Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Kerosin zur Verwendung für andere Zwecke beträgt 50 ECU je 1 000 Liter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie teilen der Kommission alle einzelstaatlichen Bestimmungen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet treffen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Fiche d'impact PME**Proposition de directive du Conseil concernant le rapprochement des taux d'accise sur les huiles minérales.**

Le rapprochement des taxes indirectes (accises et TVA) est nécessaire dans le cadre de la suppression des frontières fiscales.

La proposition de directive sur les huiles minérales s'intègre dans l'ensemble des mesures pour l'achèvement du marché intérieur.

1. Contraintes administratives
néant
2. Allègements pour les entreprises.
Le Livre Blanc sur l'achèvement du Marché intérieur prévoit que le rapprochement des taux d'accises constitue un préalable à la suppression des frontières fiscales.
Les entreprises seront donc dispensées des formalités aux frontières.
3. Inconvénients pour les entreprises.
La Commission propose pour les différentes familles

des huiles minérales des taux de taxation communautaires.

Ceci aboutit à une diminution des prix dans les pays à taxation élevée, ce qui représente un avantage pour les entreprises mais parallèlement à une augmentation dans les pays à faible taxation dans lesquels les coûts énergétiques pour les entreprises seront augmentés.

Il faut toutefois rappeler que l'essence, consommée pour sa majorité par des consommateurs finals est de loin la source la plus importante de revenus dans ce secteur.

4. Effets sur l'emploi
négligeables
5. Y a-t-il eu concertation préalable avec les partenaires sociaux?
Non, ils n'ont pas été consultés
6. Il n'y a pas d'approche alternative moins contraignante.

Begründung**I. Einleitung**

Der umfassende Ansatz zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der indirekten Steuern ist in der Gesamtmitteilung an den Rat (1) dargelegt. Darin werden die Gründe und Argumente für die von der Kommission unterbreiteten Vorschläge erläutert. Aus diesem Grunde sollte das vorliegende Dokument unbedingt im Zusammenhang mit der Gesamtmitteilung gesehen werden.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag betrifft die Verbrauchsteuern auf Mineralöle.

II. Allgemeine Überlegungen

1. Mineralölerzeugnisse werden in der Regel in folgende Kategorien eingeteilt: Benzin, Dieselkraftstoff, leichtes Heizöl, schweres Heizöl, Kerosin, Flüssiggas (LPG), Schmierstoffe und andere Produkte.
2. Auf die meisten der genannten Mineralölerzeugnisse werden in allen Mitgliedstaaten Verbrauchsteuern erhoben. Es bestehen jedoch große Unterschiede hinsichtlich der Steuersätze, der steuerlichen Behandlung der einzelnen Erzeugnisse und des Umfangs der Freistellungen.
3. Die Kommission hat dem Rat bereits einen Vorschlag für eine Richtlinie (2) zur Harmonisierung der Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsteuern auf diese Erzeugnisse unterbreitet. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Steuersätze angenähert werden.
4. In der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft kommt zum Ausdruck, daß Mineralölerzeugnisse mit Ausnahme von Benzin und Dieselkraftstoff nicht miteinander im Wettbewerb stehen. Auch sind die unterschiedlichen Formen der Besteuerung in den Mitgliedstaaten durch örtliche Verhältnisse wie Klima und Verfügbarkeit von Substitutionserzeugnissen beeinflusst. Auch die Umweltschutz-, die Verkehrs- und die Energiepolitik haben einen maßgeblichen Einfluß auf die von den Mitgliedstaaten gewählte Art der Mineralölbesteuerung.
5. Bei dem Bemühen, die Verbrauchsteuern auf Mineralölerzeugnisse anzunähern, müssen diese Faktoren berücksichtigt werden, ebenso die Tatsache, daß diese Erzeugnisse sowohl für Zwecke des privaten Endverbrauchs als auch als Produktionsmittel in Industrie und Gewerbe verwendet werden.
6. Angesichts der unterschiedlichen Besteuerung in den Mitgliedstaaten und der unterschiedlichen Verwendungszwecke für Mineralölerzeugnisse, hat die Kommission nicht versucht, eine einheitliche Gesamtlösung für die Annäherung der Verbrauchsteuersätze für den Bereich der Mineralölerzeug-

nisse vorzuschlagen. Vielmehr hat sie jede Erzeugniskategorie einzeln betrachtet und einen Steuersatz vorgeschlagen, der auf die spezifische Situation des jeweiligen Produktsektors zugeschnitten ist und soweit wie möglich mit der heutigen generellen Praxis in den Mitgliedstaaten im Einklang steht.

7. Als Ausgangspunkt hat die Kommission in jeder Kategorie (genau wie im Fall der anderen Verbrauchsteuern) die jeweils einfachste Lösung – nämlich das arithmetische Mittel der derzeitigen Steuersätze – genommen und schlägt diesen Satz vor, außer in den Fällen, in denen triftige Gründe dagegen sprechen, z.B. wenn die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in der Steuerinzidenz und im Verbrauch bei einem Erzeugnis so groß sind, daß die Anwendung eines arithmetischen Mittels zu unbefriedigenden Ergebnissen führen würde. In diesen Fällen wird ein gewichtetes Mittel vorgeschlagen.

III. Annäherung der Steuersätze**1. Benzin**

Bei Annahme des arithmetischen Mittels der derzeitigen Steuersätze – 340 ECU je 1 000 Liter – würde sich das Steueraufkommen aller Mitgliedstaaten zusammengenommen leicht erhöhen. Obgleich damit für praktisch alle Mitgliedstaaten beträchtliche Anpassungen verbunden sind, ist die Kommission der Auffassung, daß wegen der heute sehr unterschiedlichen Steuersätze das gewichtete Mittel – 336 ECU je 1 000 Liter – in dieser Hinsicht kein besseres Ergebnis bringt. Da der Benzinverbrauch weitgehend ein privater Verbrauch ist und mehr als zwei Drittel des derzeitigen Aufkommens aus der Mineralölverbrauchsteuer liefert, hält die Kommission eine leichte Erhöhung des Steuergesamtaufkommens für vertretbar. Die Kommission schlägt daher für Benzin den sich aus dem arithmetischen Mittel ergebenden Steuersatz vor.

In vier Mitgliedstaaten wird heute die Verwendung von bleifreiem Benzin über eine verringerte Verbrauchsteuer gefördert. Die durchschnittliche Steuerermäßigung beträgt 8,8 %. Die Kommission schlägt vor, daß dieses System von allen Mitgliedstaaten übernommen wird. Die budgetären Auswirkungen dieser vom Standpunkt des Umweltschutzes aus wünschenswerten Politik werden natürlich von der zukünftigen Entwicklung des Verbrauchs von bleifreiem Benzin abhängen.

2. Dieselkraftstoff

Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen beträchtliche Unterschiede, sowohl was die Verbrauchsteuersätze für Dieselkraftstoff als auch was die Relation in der Besteuerung zwischen Dieselkraftstoff und Benzin betrifft.

Die Anwendung des arithmetischen Mittels, das mit 153 ECU je 1 000 Liter berechnet ist, würde für die Gemeinschaft insgesamt zu einer Verminderung des Verbrauchsteueraufkommens um mehr als 10 % führen. Gleichzeitig würde dann der Verbrauch-

¹⁾ KOM (87) 320 endg.

²⁾ ABl. Nr. C 92 vom 31. Oktober 1973

steuersatz für Dieselkraftstoff weniger als die Hälfte desjenigen für Benzin betragen. Obgleich Dieselkraftstoff heute zum weitaus überwiegenden Teil im gewerblichen Bereich verwendet wird, würde jegliche Verringerung der steuerlichen Belastung von Dieselkraftstoff gegenüber Benzin den Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor künstlich begünstigen und so durch Substitution des höher besteuerten Benzins Steuermindermaßnahmen nach sich ziehen.

Aus diesen Gründen kann das arithmetische Mittel nicht als befriedigende Basis für die Angleichung der Steuersätze betrachtet werden. Das gewogene Mittel – 177 ECU je 1000 Liter – entspräche annähernd der Hälfte des für Benzin vorgeschlagenen Steuersatzes. Dies deckt sich auch mit der heute in der Gemeinschaft bestehenden durchschnittlichen Relation zwischen Dieselkraftstoff und Benzin. Für die Gemeinschaft insgesamt wäre dieser Satz steueraufkommensneutral, obgleich die Anwendung dieses Satzes für einzelne Mitgliedstaaten erhebliche Anpassungen erforderlich machen würde. Da keine der anderen untersuchten Lösungen in dieser Hinsicht befriedigender ist, schlägt die Kommission für Dieselkraftstoff die Anwendung des gewogenen Mittels vor.

3. Leichtes Heizöl

Auch bei leichtem Heizöl bestehen innerhalb der Gemeinschaft erhebliche Unterschiede, was die Höhe der Besteuerung und die Höhe des Verbrauchs betrifft. Bei Anwendung des arithmetischen Mittels der derzeitigen Verbrauchsteuersätze – 62 ECU je 1000 Liter – würde sich das Aufkommen aus der Verbrauchsteuer auf leichtes Heizöl in der gesamten Gemeinschaft um fast ein Viertel erhöhen. Die Nachfrage nach leichtem Heizöl ist in besonderem Maße von dessen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Heizölen abhängig, und dies muß gegen eine Verstärkung der Steuerinzidenz, wie sie das arithmetische Mittel zur Folge haben würde, sprechen.

Das gewogene Mittel von 50 ECU je 1000 Liter würde andererseits, bezogen auf die gesamte Gemeinschaft, keine Änderung im Steueraufkommen zur Folge haben, obgleich für einzelne Mitgliedstaaten natürlich Anpassungen notwendig würden.

Die Kommission hat beide Lösungen geprüft; unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Wettbewerbsfolgen (angesichts alternativer Brennstoffe) schlägt sie für leichtes Heizöl die Anwendung des gewogenen Mittels – 50 ECU je 1000 Liter – vor.

4. Schweres Heizöl

Ähnliche Überlegungen wie für leichtes Heizöl gelten auch für schweres Heizöl. Da die Verwendung von schwerem Heizöl vorwiegend im gewerblichen Bereich liegt, würde jede Erhöhung der Gesamtsteuerinzidenz die Produktionskosten der Industrie erhöhen und von daher auf Einwände stoßen.

Da die Anwendung des arithmetischen Mittels – 26 ECU je 1000 kg – für die Gemeinschaft insgesamt eine ganz erhebliche Erhöhung des Steueraufkommens bedeuten würde, schlägt die Kommission statt dessen als Verbrauchsteuersatz für schweres Heizöl das gewogene Mittel – 17 ECU je 1000 kg – vor.

5. Gas – Flüssiggas (LPG) und Methan

a) Verwendung zu Heizzwecken

In ihrem Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (1), der dem Rat bereits vorliegt, schlägt die Kommission vor, daß die Verwendung von LPG und Methan für Heizzwecke von der Verbrauchsteuer befreit und auf der gleichen Basis wie Kohle, Koksgas und elektrischer Strom behandelt werden sollte, d. h. nur der Mehrwertsteuer unterliegen sollte.

b) Verwendung als Treibstoff

Da der größte Teil des als Treibstoff verwendeten LPG's von privaten Kraftfahrzeughaltern verbraucht wird, schlägt die Kommission vor, daß für dieses Erzeugnis wie bei Benzin, als gemeinsamer Verbrauchsteuersatz das arithmetische Mittel der heutigen Steuersätze – 85 ECU/1000 Liter – und nicht das gewogene Mittel – 61 ECU je 1000 Liter – gewählt wird.

In logischer Folge sollte die sehr begrenzte Verwendung von Methan als Treibstoff wie LPG besteuert werden.

6. Kerosin (mittelschwere Öle)

Kerosin wird vor allem als Treibstoff für Flugmotoren (Turboprop und Turbo-jet) verwendet und ist in der Regel im gewerblichen Verwendungsbereich verbrauchsteuerfrei. In ihrem Vorschlag zur Harmonisierung der Steuerstruktur (1) schlägt die Kommission vor, daß diese Freistellung gemeinschaftsweit eingeführt wird. Für die nicht steuerfreie Verwendung in Privatflugzeugen schlägt die Kommission jedoch vor, daß Kerosin nach dem gleichen Satz wie Benzin, d. h. mit 340 ECU je 1000 Liter, besteuert wird.

Relativ kleine Mengen von Kerosin werden für die gleichen Zwecke wie leichtes Heizöl verwendet; logischerweise sollte daher Kerosin bei Verwendung zu Heizzwecken nach dem gleichen Satz wie leichtes Heizöl, d. h. mit 50 ECU je 1000 Liter, besteuert werden.

7. Schmierstoffe

Als Schmierstoff verwendete Mineralöle werden in den meisten Mitgliedstaaten nicht besteuert. So hat die Kommission in ihrem Vorschlag zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern (1) bereits vorgeschlagen, daß Schmierstoffe in der Gemeinschaft entsprechend der gängigen Praxis verbrauchsteuerfrei sein sollen.

¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 31. Oktober 1973.

8. Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen durchschnittlichen Steuersätze (in ECU je 1 000 Liter) für jedes Produkt und der von der Kommission vorgeschlagene Steuersatz ausgewiesen:

Produkt	Arithmetisches Mittel	Gewogenes Mittel	Vorgeschlagener Steuersatz
Benzin – verbleit	340	336	340
– bleifrei	–	–	310
Dieselmotortreibstoff	153	177	177
Leichtes Heizöl	62	50	50
Schweres Heizöl (je 1 000 kg)	26	17	17
Gas:			
– LPG und Methan	85	61	85
Kerosin:			
– als Treibstoff	340	336	340
– für andere Zwecke	62	50	50

Artikel 3

Dieser Artikel sieht eine periodische Anpassung der gemeinsamen Steuersätze vor. Eine solche Bestimmung ist bei spezifischen Steuern – im Gegensatz zu Steuern ad valorem – notwendig. Der Artikel bestimmt

9. Folgen

Verglichen mit der heutigen uneinheitlichen Steuerpraxis der Mitgliedstaaten im Bereich der Mineralöle stellen die von der Kommission vorgeschlagenen Steuersätze nach Auffassung der Kommission eine vernünftige und nichtdiskriminierende Lösung dar.

Es ist zu erwarten, daß sich auf der Grundlage dieser Steuersätze und bei Annahme eines unveränderten Verbrauchs die Steuereinnahmen von fünf Mitgliedstaaten (DK, F, GR, IRL, I) vermindern werden, während sie in sechs Mitgliedstaaten (B, D, L, NL, UK, SP) ansteigen werden und in einem Mitgliedstaat (P) praktisch unbeeinflusst bleiben.

Die Gesamtauswirkung auf die Steuereinnahmen der Gemeinschaft als Ganzes wird unbedeutend sein.

IV. Bemerkungen zu den Artikeln

Die einzelnen Artikel des Richtlinienvorschlags sind wie folgt zu kommentieren:

Artikel 1

In diesem Artikel wird der Grundsatz aufgestellt, daß ab 31. Dezember 1992 auf Mineralöle gemeinsame Verbrauchsteuersätze anzuwenden sind.

Artikel 2

In diesem Artikel wird der Anwendungsbereich der Richtlinie festgelegt und dessen Bedingungen definiert.

lediglich, daß das System dieser Anpassung in einer späteren Richtlinie festgelegt wird.

Artikel 4

In diesem Artikel werden die gemeinsamen Verbrauchsteuersätze für verbleites und bleifreies Benzin festgesetzt.

Artikel 5

In diesem Artikel wird der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Dieselmotortreibstoff festgesetzt.

Artikel 6

In diesem Artikel wird der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für leichtes Heizöl festgesetzt.

Artikel 7

In diesem Artikel wird der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für schweres Heizöl festgesetzt.

Artikel 8

In diesem Artikel wird der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Flüssiggas (LPG) und Methangas festgesetzt.

Artikel 9

In diesem Artikel wird der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Kerosin festgesetzt.

Artikel 10

In diesem Artikel wird festgelegt, bis wann die Mitgliedstaaten der Richtlinie nachzukommen haben; außerdem bestimmt dieser Artikel, daß die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich von allen Änderungen in ihren Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet zu unterrichten haben.

